



Statuten

der EVP-Kreissection Reinach-Birseck

1. Name und Zweck

Die „Evangelische Volkspartei (EVP) Kreissection Reinach-Birseck“ ist eine politische Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Die Kreissection umfasst die Gemeinden Aesch BL, Arlesheim, Münchenstein, Pfeffingen und Reinach BL. Sie widmet sich politischen Aufgaben und öffentlichen Angelegenheiten und lässt sich dabei von den Grundsätzen des Evangeliums leiten.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Menschen ab dem 14. Lebensjahr offen, welche die Interessen der EVP teilen und unterstützen. Nach Abgabe der Beitrittserklärung an die EVP Schweiz erfolgt der Entscheid über die Aufnahme durch den Kreissections Vorstand. Existiert kein solcher, entscheidet die nächst höhere Ebene. Mit der Aufnahme wird man gleichzeitig Mitglied der (Kreis-)Section, der Kantonalpartei sowie der EVP Schweiz.

Ein Austritt kann jederzeit schriftlich an das Kreissectionspräsidium erklärt werden, wobei der Mitgliederbeitrag bis Ende eines Kalenderjahres geschuldet bleibt.

Ein Mitglied, welches der Sache der Partei oder dem Parteiprogramm entgegenhandelt, kann durch den Kreissections Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.

Die Kreissection ist Mitglied der EVP des Kantons Basel-Landschaft; diese wiederum ist Mitglied der EVP Schweiz.

3. Mittel / Haftung

Die Kreissection finanziert sich durch Beiträge der Kreissectionsmitglieder, Mandatsbeiträge und freiwillige Zuwendungen. Die eingehenden Mittel werden zur Bestreitung aller Auslagen der Partei



verwendet. Über die Höhe der Beiträge und die Verteilung der Mittel können besondere Richtlinien erlassen werden.

Für die Verbindlichkeit der Kreissektion haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mit ihrer Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Bezahlung des von der Delegiertenversammlung der EVP Schweiz festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrages an die EVP Schweiz.

Die Höhe des Mindest-Jahresbeitrages an die Kreissektion wird von der Generalversammlung der Kantonalpartei auf Antrag dessen Vorstandes festgesetzt.

In besonderen Fällen kann der Kreissektionsvorstand ein Mitglied vorübergehend, ganz oder teilweise, vom Mitgliederbeitrag der Kreissektion befreien. Für Beiträge an übergeordnete Parteiinstanzen sind entsprechend schriftliche Gesuche an deren zuständige Organe notwendig.

4. Organisation

Die Organe dieser Kreissektion sind:

- *Generalversammlung (GV)*
- *Sektionsversammlung (SV)*
- *Kreissektionsvorstand (KSV)*
- *Revisionsstelle (RV)*

a) Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ der Kreissektion. Sie wird im ersten Semester eines jeden Jahres vom Kreissektionsvorstand einberufen. Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt.

In die Kompetenz der GV fallen:

- *Genehmigung des Jahresberichts*



- *Wahlen:*
 - *Kreissektionsvorstandsmitglieder*
 - *Präsidium des Kreissektionsvorstands*
 - *Rechnungsrevisoren*
- *Genehmigung des Protokolls*
- *Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Kassierin oder des Kassiers*
- *Statutenänderungen*
- *Vereinsauflösung*
- *Anträge*

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Kreissektion. Anträge an die GV sind mindestens 5 Tage vor der GV schriftlich an das Präsidium zu richten.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen das Präsidium, bei Wahlen das Los.

Über die Verhandlungen der GV wird ein Protokoll erstellt. Es wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer und das Präsidium unterzeichnet und an der nächsten GV genehmigt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Kreissektionsvorstand oder auf begründetes Verlangen von 1/5 der Mitglieder der Kreissektion einberufen werden.

b) Sektionsversammlung (SV)

Die SV dient der Erledigung von Parteiangelegenheiten sowie der Besprechung von politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Fragen.

Eine SV wird vom Kreissektionsvorstand nach Bedarf oder auf begründetes Verlangen von 1/5 der Mitglieder der Kreissektion einberufen. Über die Beschlüsse der SV wird Protokoll geführt.

c) Kreissektionsvorstand (KSV)

Der KSV setzt sich zusammen aus:

- *Präsidium*



- *Kassier/-in*
- *Aktuar/-in*
- *sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern.*

Bei der Zusammensetzung des KSV ist nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung von Mitgliedern aus allen Gemeinden, welche die Kreissektion umfasst, zu achten.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Von Amtes wegen Mitglied des KSV sind alle kantonalen Parlamentarier/-innen der Kreissektion.

Der KSV erledigt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Parteiorganen übertragen sind. Über die Beschlüsse des KSV wird Protokoll geführt.

Der KSV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- *Führung der Kreissektion im Allgemeinen und in grundsätzlichen Belangen*
- *Vertreten der Kreissektion nach aussen*
- *Vorbereitung der Generalversammlung*
- *Vorbereitung der Sektionsversammlungen*
- *Verwalten der Vereinsmittel*
- *Durchführen von lokalen / regionalen Wahl- und Parteiveranstaltungen*
- *Einsetzen von Arbeitsgruppen und Spezialkommissionen*

d) Revisionsstelle (RV)

An der GV werden zwei Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatzmitglied gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die zwei Revisoren kontrollieren die Rechnung und legen der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht und Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Rechnung vor. Revisoren müssen nicht zwingend Mitglied der EVP sein.

5. Auflösung

Die Auflösung der Kreissektion kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der GV beschlossen werden. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Kantonalkasse der EVP Basel-Landschaft zu überweisen, die es während fünf Jahren zuhanden einer eventuell später



wieder zu gründenden Partei treuhänderisch zu verwalten hat. Nachher kann die Kantonalkasse darüber verfügen.

6. Statutenänderung

Diese Statuten können nur an einer Generalversammlung geändert werden. Es ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Entscheid erforderlich.

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV der Kreissektion Reinach-Birseck vom 15. September 2018 angenommen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Kantonalvorstand der EVP Basel-Landschaft in Kraft.

Ort:

Datum:

Fredi Jaberg,
Präsident

Priska Jaberg,
Aktuarin

Durch den Kantonalvorstand genehmigt:

Ort:

Datum:

Martin Geiser,
Präsident

Markus Romann,
Aktuar